



uster

Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster

vom 01. Januar 2005

Ausgabe: 01. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

	Art.
A. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck und Geltungsbereich	1
Koordinationsprinzip	2
I. Gesteigerter Gemeingebrauch	
Bewilligungsvorhalt	3
Verweigerungsgründe	4
Zuständigkeit	5
Auflagen	6
Kaution	7
Haftpflicht	8
Meldepflicht	9
Übertragbarkeit	10
Gebühren	11
Sperrzonen	12
II. Sondernutzung	
Konzessionsvorbehalt	13
Weitere Bestimmungen	14
B. Einzelne Benützungsarten	
Verkaufsstände und Auslagen	15
Hausiermässige Verkaufstätigkeit	16
Geldsammlung	17
Zeitungsstände und Automaten	18
Verkauf ab Fahrzeugen	19
Verkaufsbaracken	20
Lagern von Material	21
Werbung auf den öffentlichen Grund hinaus	22
Werbeveranstaltungen	23
Reklamen	24
Strassen-Cafés	25
Umzüge und Versammlungen	26
Flugblätter	27
Veranstaltungen vor Wahlen und Abstimmungen	28
Fahrnisbauten	29
C. Schluss- und Strafbestimmungen	
Zwangsräumung	30
Konfiskation	31
Strafbestimmung	32
Inkrafttreten	33

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf

- § 74 des kant. Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926
- § 231 und § 340 des kant. Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975
- Gebührenreglement der Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, vom 01. Januar 2005
- Polizeiverordnung der Stadt Uster vom 23. November 1993 und Anhang II zu Art. 48 vom 4. Oktober 2000 (Ausgabe 1. Januar 2004)
- Verordnung über den Plakataushang (Plakatverordnung) vom 12. Februar 2002,

folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Diese Verordnung findet Anwendung auf die besondere Nutzung (gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung) des öffentlichen Grundes der Stadt Uster mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes zu gewerblichen, gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen und anderen Sonderzwecken.

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Nutzung des öffentlichen Grundes ist kostenlos und nicht bewilligungspflichtig.

Art. 2

Koordinationsprinzip Erfordert ein Vorhaben mehrere Bewilligungen und / oder Konzessionen, welche zueinander in engem Sachzusammenhang stehen, aber von verschiedenen städtischer Verwaltungsabteilungen erteilt werden, sind die Verfahren zu koordinieren.

Die gemäss Leitbild „Nutzung öffentlicher Raum“ federführende Abteilung holt die Stellungnahme der mitspracheberechtigten Abteilung ein. Im Zuständigkeitsbereich der mitspracheberechtigten Abteilung ist die federführende Abteilung an deren Stellungnahme gebunden. Die federführende Abteilung sorgt für die inhaltliche Abstimmung der Verfügungen und für deren Eröffnung.

I. Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 3

Bewilligungsvorhalt Die Nutzung öffentlicher Strassen und Plätze im Sinne gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf einer Bewilligung

Soll eine Bewilligung auch für öffentliche Strassen in privatem Eigentum gelten, ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beizubringen.

Art. 4

Verweigerungsgründe Die Bewilligung wird verweigert oder kann entzogen werden, wenn ihrer Erteilung polizeiliche Gründe entgegen stehen. Dies trifft namentlich zu, wenn

- a. eine Beeinträchtigung des Verkehrs oder des Stadtbildes zu befürchten ist;
- b. gesundheitspolizeiliche Gründe gegen eine Bewilligung sprechen;
- c. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet erscheint.

Art. 5

Zuständigkeit Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch werden durch die Abteilung Sicherheit erteilt.

Gesuche sind mit Angaben über Ort, Zeit, und Zweck in der Regel möglichst frühzeitig, mind. Aber 3 Arbeitstage vor Beginn des Vorhabens, einzureichen. Ein massstabgetreuer Plan mit eingezeichnetem Grenzverlauf und allenfalls geplanter Infrastruktur ist dem Gesuch beizulegen.

Vorbehalten bleiben Bewilligungen, welche in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung fallen.

Art. 6

Auflagen Die Bewilligung kann zum Schutze öffentlicher oder privater Interessen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Insbesondere ist der öffentliche Grund und dessen Umgebung während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und bei Ablauf der Bewilligung zu verlassen. Bei Beanstandungen wird die Endreinigung durch das Strasseninspektorat auf Kosten des Bewilligungsinhabenden durchgeführt.

Art. 7

Kaution Zur Deckung der Kosten für Benützung, Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grundes und dessen Einrichtungen während oder nach erfolgter Benützung kann vom Gesuchstellenden eine angemessene Kaution verlangt werden.

Art. 8

Haftpflicht Der Bewilligungsinhabende haftet nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der bewilligten Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen entstehen.

Art. 9

Meldepflicht Wird von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht, hat der Bewilligungsinhabende dies unverzüglich zu melden.

Jegliche Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind der Bewilligungsinstanz unverzüglich zu melden.

Art. 10

Übertragbarkeit Die Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes sind nicht übertragbar. Nichtbeachten dieser Vorschrift hat den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.

Art. 11

Gebühren Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Die Gebührenansätze richten sich nach dem Gebührenreglement der Abteilung Sicherheit.

Für Aktivitäten mit politischen, gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken werden keine Benützungsgebühren erhoben.

Die Bewilligungs- und Schreibgebühren richten sich nach den kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Bei Untervermietung von privatem Grund zwecks Verkaufs oder direkter Werbung auf den öffentlichen Grund hinaus sind die Gebühren direkt vom Untermieter zu entrichten.

Art. 12

Sperrzonen Sperrzonen sind Gebiete in der Stadt, in welchen Bewilligungen zur Benützung des öffentlichen Grundes generell nicht erteilt werden.

Der Stadtrat kann solche Sperrzonen festlegen.

II. Sondernutzung**Art. 13**

Konzessionsvorbehalt Die Sondernutzung öffentlicher Strassen bedarf einer Konzession.

Bezieht sich die beantragte Sondernutzung auf eine öffentliche Strasse in privatem Eigentum, ist die Zustimmung der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich. Diese Zustimmung ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beizubringen.

Art. 14

Weitere Bestimmungen Auf die Verweigerung, Zuständigkeit, Auflagen, Kautionspflicht, Meldepflicht, Uebertragbarkeit, Gebühren und Sperrzonen sind die Art. 3 bis 10 analog anwendbar.

B. Einzelne Benützungsarten

(keine abschliessende Aufzählung)

Sofern in den nachstehend aufgeführten Bestimmungen die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Verwaltungsabteilung nicht bezeichnet wird, obliegt die Erteilung der Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Über die befristete Benützung des öffentlichen Grundes zu anderen in dieser Verordnung nicht genannten Zwecken entscheidet die Abteilung Sicherheit.

Art. 15

Verkaufsstände und Auslagen Unbediente Auslagen und bediente Verkaufsstände können von der Abteilung Sicherheit bewilligt werden.

Bediente Verkaufsstände dürfen die Ausmasse von 3 m Länge und 2 m Breite und unbediente Auslagen (Körbe, Ständer, Tische usw.) vor den eigenen Geschäften die Grösse von maximal 6 m² (3x2 m od. 6x1 m) nicht überschreiten.

Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist ohne Bewilligung nicht

gestattet.

In der Regel wird pro Geschäftsbetrieb nur ein Verkaufsstand bewilligt. Bei besonderen Anlässen kann die Anzahl auf Gesuch hin ausnahmsweise erhöht werden.

Die Bewilligungen für bediente Verkaufsstände und für unbediente Auslagen werden höchstens für 12 Monate erteilt. Sie können auf Gesuch hin erneuert werden.

Die bewilligte Nutzungsart darf ohne Einverständnis der Bewilligungsinstanz nicht geändert werden.

Art. 16

Hausiermässige
Verkaufstätig-
keit

Es können bewilligt werden:

- a. Der Verkauf von Waren und Abzeichen im Umherziehen zu gemeinnützigen Zwecken;
- b. der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, die mindestens monatlich erscheinen, im Umherziehen.

Art. 17

Geldsammlung

Für das Sammeln von Geld ist eine Bewilligung der Abteilung Sicherheit sowie des kantonalen Patentamtes einzuholen.

Art. 18

Zeitungsstände
und Automaten

Für das Aufstellen von Zeitungsständen und Automaten jeglicher Art bedarf es einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Art. 19

Verkauf ab
Fahrzeugen

Die Bewilligung für den Verkauf von Gütern jeglicher Art ab Fahrzeugen, unabhängig ob mit oder ohne regelmässig bediente Haltestellen, kann von der Abteilung Sicherheit erteilt werden.

Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen ist der Verkauf ab Fahrzeugen untersagt.

Art. 20

Verkaufs-
baracken

Das Aufstellen von Verkaufsbaracken und -wagen über den gesteigerten Gemeindegebrauch hinaus, kann nicht bewilligt werden.

Art. 21

Lagern von
Material

Das vorübergehende Benützen des öffentlichen Grundes zum Lagern und Aufarbeiten von Material aller Art bedarf einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit.

Wird der öffentliche Grund im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf Privatgrund benützt, ist eine Bewilligung des Hochbauamtes einzuholen.

Art. 22

Werbung auf
den öffentli-
chen Grund
hinaus

Die Werbung mittels Tonwiedergabegeräten ab privatem Grund auf den öffentlichen Grund hinaus ist nicht gestattet.

Dienen Tonwiedergabegeräte sowie Bildschirmapparate nicht der Werbung, sind diese so einzustellen, dass sie auf dem öffentlichen Grund nicht hörbar sind.

Art. 23

Werbeveranstaltungen

Das Verteilen von Druckerzeugnissen, die Erwerbszwecken dienen, sowie das Verteilen von Werbeartikeln auf öffentlichem Grund ist unter Vorbehalt von Art. 27 verboten.

Werbung durch den Einsatz von Fussgängern (z.B. Sandwichmänner) kann im beschränkten Umfang bewilligt werden. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

- a. Werben und Anpreisen durch Ansprechen des Publikums ist nicht gestattet
- b. die beteiligten Personen dürfen nicht stehen bleiben
- c. Alkohol- und Tabakreklamen sind verboten
- d. Strassen und Plätze mit dichten Menschenansammlungen dürfen nicht begangen werden.

Werbeveranstaltungen mit Motorfahrzeugen und Tieren sind auf dem ganzen öffentlichen Grund untersagt.

Art. 24

Reklamen

Temporäres Aufstellen und Anbringen von Reklamen, Fahnen, Wimpel, Transparenten, Werbeständern und dergleichen auf öffentlichen Grund ist bewilligungspflichtig und darf in keinem Fall die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Gesuche sind an die Abteilung Sicherheit einzureichen.

Sofern die in Absatz 1 erwähnten Objekte einen auf Dauer angelegten Charakter aufweisen sollten, sind die Gesuche an die Abteilung Hochbau einzureichen.

Art. 25

Strassen-Cafés Inhabende von Gastwirtschaftspatenten kann das temporäre Aufstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichem Grund vor ihren Wirtschaftslokalen zum Bewirten von Gästen bewilligt werden.

Die Anordnung der Bestuhlung und allfälliger Ausschankungen hat so zu erfolgen, dass die Interessen der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigt werden.

Die Einfriedung mit Topfpflanzen ist nicht erlaubt. Solche können allenfalls als einzelne Akzente bewilligt werden.

Das Anbringen von Fremdreklamen und das Aufstellen von Reklameständen ist untersagt.

Innerhalb der bewilligten Wirtschaftsfläche auf dem öffentlichen Grund dürfen keine Wurststände, Automaten oder andere Verkaufsstände betrieben werden. Bei einem länger andauernden Betriebsunterbruch kann der Patentinhabende angehalten werden, den öffentlichen Grund zu räumen. Über Nacht sind die Einrichtungen so zu sichern, dass damit kein Unfug betrieben werden kann. Für die tägliche Reinigung der Wirtschaftsfläche ist der Patentinhabende verantwortlich.

Die Bewilligung ist mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme einzuholen. Der Gesuchstellende hat dem Gesuch einen detaillierten Plan beizulegen. Die Abteilung Sicherheit entscheidet, bei Bedarf nach Anhörung der Nachbarschaft, über die Ausmasse und die Anordnungen.

Die Bewilligung kann befristet erteilt werden und wird in der Regel für die Dauer einer Saison (Mai - Oktober) ausgestellt.

Art. 26

Umzüge und
Versamm-
lungen

Gesuche für Umzüge und Versammlungen auf dem öffentlichen Grund haben Angaben über die Zusammensetzung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, den Zeitplan und die zur Benützung vorgesehenen Strassen, Plätze und Anlagen zu enthalten. Der Bewilligungsinhabende kann verpflichtet werden, für einen eigenen ausreichenden Ordnungs-, Verkehrs- und Sicherheitsdienst zu sorgen.

Art. 27

Flugblätter

Flugblätter politischen und religiösen Inhalts und Einladungen zu bewilligten Veranstaltungen auf dem öffentlichen Grund sowie zu Veranstaltungen auf Privatgrund dürfen, unter Beachtung von Art. 322, Ziff. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Druckvermerk), jederzeit ohne Erlaubnis verteilt werden.

Art. 28

Veranstaltungen vor Wahlen und Abstimmungen

Auf öffentlichem Grund werden Wahl- und Abstimmungsveranstaltungen frühestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungswochenende bewilligt.

Art. 29

Fahrnisbauten

Für Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund wie z.B. Tribünen, Einrichtungen des Schaustellergewerbes, Zirkus, Theater-Ausstellungs- und Zeltbauten, ist eine Bewilligung der Abteilung Sicherheit erforderlich.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine genügende Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden kann.

C. Schluss- und Strafbestimmungen**Art. 30**

Zwangsräumung

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann er auf Kosten der Fehlbaren zwangsweise geräumt werden.

Art. 31.

Konfiskation

Druckerzeugnisse, die Erwerbszwecken dienen, und Flugblätter, die zu nicht bewilligten Veranstaltungen aufrufen, können von der Polizei eingezogen werden.

Art. 32

Strafbestimmungen

Wer diesen Vorschriften, den darauf gestützten Verfügungen oder mit den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.00 bestraft.

Art. 33

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 01. Januar 2005 in Kraft. Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bleiben bestehende Vorschriften, welche bestimmte Nutzungen des öffentlichen Grundes eingehender regeln, in Kraft. Sie gehen dieser Verordnung vor.

Uster, 07. September 2004

STADTRAT USTER
Die Stadtpräsidentin:
Elisabeth Surbeck-Brugger

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger